



BETREFF Auskünfte nach dem IFG - Informationen zum Kompetenzzentrum Open-Source-Software (CC OSS) 2020

BEZUG Mail von Frag den Staat vom 17.04.2020

ANLAGEN

GZ **03010302#00002#0001**

Dok-Nr. 03010302#00002#0001#0004

Sehr geehrte [REDACTED]

vielen Dank für Ihren Antrag auf Informationszugang zum Thema „Informationen zum Kompetenzzentrum Open-Source-Software (CC OSS) 2020. Leider kann ich Ihren Auskunftsbegehren nicht vollständig nachkommen.

Zu Ihren Punkten im Einzelnen:

- 1) Das Kompetenzzentrum besteht noch.
- 2) Diese Information obliegt dem Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses nach § 4 Abs. 1 IFG. Mit einem Abschluss des Verfahrens ist aktuell nicht zu rechnen, da diese Stelle ständig anlaufende Projekte angepasst wird. Die Ausstattung mit Stellen passt sich den laufenden Projekten an.
- 3) Eine einfache Auskunft ist nicht möglich, da hierzu unsere Akten durchsucht werden müssen. Die Kosten übersteigen 500 €. Falls Sie die Auskunft weiterhin wünschen, werden wir Sie gegen Kostenerstattung erstellen.
- 4) Eine solche Aufstellung besteht nicht. Eine einfache Auskunft ist daher nicht möglich, da hierzu unsere Akten durchsucht werden müssen. Die Kosten übersteigen 500 €. Falls Sie die Auskunft weiterhin wünschen, werden wir Sie gegen Kostenerstattung erstellen.

- 5) Es handelt es sich im Sinne des Art. 4 IFG um laufende Projekte, die ständig variieren. Außerdem handelt es sich in der Regel auch nicht um Projekte des Hauses ITZBund, sondern unserer Kunden, die wir im Auftragstragsverhältnis erstellen. Eine Veröffentlichung wäre mit diesen abzustimmen. Da Sie Zugang zu Informationen Dritter im Sinne der §§ 5 und 6 des IFG begehren, bitte ich Sie, Ihre Anforderung innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang dieses Schreibens zu begründen. Zwar bedürften Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz grundsätzlich keiner Begründung. Ausnahmsweise sieht § 7 Abs. 1 Satz 3 IFG jedoch eine Begründungspflicht vor, wenn der Antrag Belange Dritter im Sinne der §§ 5 und 6 IFG berühren.
- Für beendete Projekte ist eine einfache Auskunft nicht möglich, da hierzu unsere Akten durchsucht werden müssen. Die Kosten überstiegen 500 €. Falls Sie die Auskunft weiterhin wünschen, werden wir Sie gegen Kostenerstattung erstellen.
- 6) Es gibt keine öffentlichen Möglichkeiten sich über die Arbeit zu informieren. Im Rahmen der Verwaltung erfolgt die Beratung durch Aufträge im Rahmen der Entwicklung, der Pflege und des Betriebes von IT-Verfahren statt. Öffentliche Messeauftritte fanden nicht statt.
- 7) Im Rahmen der Tätigkeit des CC OSS wird bei Bedarf auf Externe zurückgegriffen. Da Sie Zugang zu Informationen Dritter im Sinne der §§ 5 und 6 des IFG begehren, bitte ich Sie, Ihre Anforderung innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang dieses Schreibens zu begründen. Zwar bedürften Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz grundsätzlich keiner Begründung. Ausnahmsweise sieht § 7 Abs. 1 Satz 3 IFG jedoch eine Begründungspflicht vor, wenn der Antrag Belange Dritter im Sinne der §§ 5 und 6 IFG berühren.

#### Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Informationstechnikzentrum Bund, Bernkasteler Str. 8, 53175 Bonn einzureichen

Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruches Kosten von 30,00 Euro anfallen.

Im Auftrag

